

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 4. Juni 2024

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2024-92</b>
<b>0.4</b>	<b>Strategische Führung</b>	
<b>0.4.3.3</b>	<b>Strategische Projekte10. SitzungStrategische Projekte Rechtsformänderung GWVZO – Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 – Verabschiedung – Beschluss</b>	

### Ausgangslage

Die «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen der beteiligten Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti ZH, Wald und Wetzikon, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Pfäffikon und der Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 ist die heutige Rechtsform der GWVZO als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr zweckmässig. So sind die Anforderungen an die Rechnungslegung bei den Politischen Gemeinden stark gestiegen. Voranschlag und Rechnung der GWVZO wären neu anteilmässig durch jede Politische Gemeinde in ihr Gemeindebudget zu übernehmen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu verabschieden. Der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden würde dadurch sehr stark erhöht. Weiter verkomplizieren sich die Anforderungen an die Beschlussfassung in der GWVZO. So können nur noch Beschlüsse über Ausgaben an die Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO delegiert werden, die in die Finanzkompetenz der Exekutiven fallen. Über Ausgaben und andere Gegenstände, die in die Kompetenz der Legislativen fallen, kann nur durch die Stimmberechtigten bzw. die Gemeindeparlamente und nur einstimmig beschlossen werden. Die Finanzierung der immer zahlreicher werdenden Erneuerungsprojekte würde ohne Rechtsformänderung durch diese Vorgaben enorm erschwert.

Die Führungsorgane der beteiligten Gesellschafter beabsichtigen daher, die einfache Gesellschaft per 1. Januar 2025 in die nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen. Eine Prüfung von alternativen Rechtsformen zeigte auf, dass aufgrund der heterogenen Gesellschafterstruktur mit acht Politischen Gemeinden, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und fünf Genossenschaften (davon eine im Kanton St. Gallen) eine Ausgestaltung als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht die einzig sinnvolle Lösung ist. Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform kann die Geschäftsführung bei der Zusammenarbeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft weitgehend nach den Bedürfnissen der Beteiligten geregelt werden. Innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts können sie die Organisation, die Beschlussfassung und die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft in geeigneter Weise zweckmässig festlegen.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Mit der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft wird gewährleistet, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die verschiedenen Wasserversorgungen auf einer geeigneten rechtlichen Grundlage auch in Zukunft effizient erfolgen kann.

### **Projekttablauf**

Unter der Aufsicht der Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO wurden in einem Projektteam zwischen März 2020 und Februar 2023 unter der Leitung der Gemeindegewerke Rüti, mit externer Unterstützung und in laufender enger Abstimmung mit allen Beteiligten (insbesondere mit der BBK) und den zuständigen kantonalen Behörden die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen erarbeitet. Die Überführung der GWVZO von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Rechtsgrundlagen, die je nach Rechtsform der Beteiligten von unterschiedlichen Organen zu beschliessen sind. Die Politischen Gemeinden sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Politischen Gemeinde Pfäffikon schliessen unter sich die Interkommunale Vereinbarung ab. Alle Beteiligten zusammen regeln ihr Verhältnis untereinander als Aktionäre der GWVZO AG mit einem Aktionärsbindungsvertrag.

Das Projekt und das geplante Vorgehen für die Gründung der GWVZO AG wurden den Führungsorganen der 14 Beteiligten zwischen Februar und März 2023 vorgestellt. Anschliessend erfolgte die Vorprüfung durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie durch die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)). Die Vorgehensweise wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden grundsätzlich gutgeheissen. Relevante Rückmeldungen aus den Vorprüfungen wurden in die rechtlichen und finanziellen Grundlagen eingearbeitet, so dass diese nun bereit sind für die jeweiligen Genehmigungsprozesse bei den Gesellschaftern. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Dokumente:

- Interkommunale Vereinbarung (IKV) unter den Politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV) unter den Aktionären der GWVZO AG
- Entwurf der Statuten der GWVZO AG
- Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den Aktionären

### **Wesentliche Eckpunkte**

Die beteiligten Gesellschafter sollen im Verhältnis ihrer heutigen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmeter pro Tag) an der zukünftigen Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligt sein. Die Beteiligten bleiben mit der Rechtsformänderung die alleinigen Eigner der GWVZO AG.



Die Beteiligungsverhältnisse sind wie folgt:

<b>Gesellschafter / Aktionär</b>	<b>Anzahl Optionen / Anzahl Aktien</b>	<b>Anteil</b>	<b>Nominales Aktienkapital (CHF)</b>
PG Bubikon	1'850	3.80 %	37'000.00
PG Dürnten	2'800	5.75 %	56'000.00
PG Hinwil	6'000	12.32 %	120'000.00
PG Hombrechtikon	3'900	8.01 %	78'000.00
PG Mönchaltorf	2'300	4.72 %	46'000.00
PG Rüti	5'000	10.27 %	100'000.00
PG Wald	2'500	5.13 %	50'000.00
PG Wetzikon	8'400	17.25 %	168'000.00
GW Pfäffikon	4'000	8.21 %	80'000.00
WVG Bertschikon	200	0.41 %	4'000.00
WVG Grüningen	1'750	3.59 %	35'000.00
WVG Grüt und Gossau	3'100	6.37 %	62'000.00
WVG Hadlikon	500	1.03 %	10'000.00
WVG Rapperswil-Jona	6'400	13.14 %	128'000.00
<b>Total</b>	<b>48'700</b>	<b>100.0 %</b>	<b>974'000.00</b>

Die Aktiven und Passiven der GWVZO gehen rückwirkend auf den 31. Dezember 2024 auf die GWVZO AG über. Die Gesellschafter erhalten dafür eine Beteiligung am Aktienkapital gemäss ihrem heutigen Optionsanteil.

Die heutige BBK wird von einem fachlich breit aufgestellten Verwaltungsrat mit entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgelöst.

Die abzuschliessenden Leistungsverträge führen dazu, dass die Gleichbehandlung aller Beteiligten weiterhin sichergestellt ist.

Auf die Kosten für den Wasserbezug der Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch von steigenden Preisen auszugehen. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen jedoch ohnehin an.

Mit der Rechtsformänderung gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts sowie die einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern). Diese Anpassung erhöht die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens. Die GWVZO AG muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung steuerneutral durchgeführt werden. Einerseits fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Andererseits wird die GWVZO AG aufgrund ihres nicht gewinnorientierten Zwecks von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit sein.

### **Beschlussfassungsverfahren**

Die Überführung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine Aktiengesellschaft GWVZO AG bedarf der Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist die Rechtsformänderung nicht möglich. Die Einstimmigkeit wird über einen Vorbehalt in der Beschlussfassung sichergestellt.

Wird die notwendige Einstimmigkeit nicht erreicht, bleibt die einfache Gesellschaft bestehen. Es wird dann eine Lagebeurteilung notwendig sein. Daraus werden sich allfällige weitere Schritte ergeben.

Nach der Zustimmung durch alle Beteiligten werden mit Abschluss der IKV sowie des ABV die vertraglichen Grundlagen geschaffen, die Aktiengesellschaft wird gegründet und sie tritt an die Stelle der GWVZO. Parallel dazu werden mit allen Beteiligten die Leistungsverträge abgeschlossen.

### **Beschreibung des Projekts im Detail**

Das Projekt Rechtsformänderung der GWVZO ist im Entwurf des Beleuchtenden Berichts ausführlich beschrieben.

### **Übersicht über die verschiedenen Dokumente**

Die Übersicht zeigt auf, welche Dokumente von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu verabschieden sind und welche ihnen als Unterstützung für die Meinungsbildung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

- a. Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu verabschieden:
  - Interkommunale Vereinbarung (IKV)
- b. Infodokumente:
  - Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV)
  - Entwurf der Statuten der GWVZO AG
  - Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den Aktionären
  - Anlagedokumentation mit den detaillierten Eigentumsgrenzen

## **Vorgehen / Terminplan**

Der Terminplan des Projekts bis zur Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 präsentiert sich wie folgt:

Beschluss an RGPK zur Stellungnahme	5. Juni 2024
Ablieferung Abschied RGPK an Gemeinderat	5. Juli 2024
Beschluss Gemeinderat Beleuchtender Bericht inkl. Abschied RGPK	9. Juli 2024
Informationsveranstaltung für die Stimmberechtigten	Ende August 2024
Beschlussfassung der Stimmberechtigten (Urne)	22. September 2024

Im Terminplan gibt es wegen der langen Dauer der Vorprüfung keinerlei Reserven mehr.

## **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

## **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

## **Kommunikation, Publikation**

Der vorliegende Beschluss soll auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden. Eine zusätzliche Medienmitteilung wird erarbeitet. Zudem ist eine ausführliche Berichterstattung in der nächsten Ausgabe des Rütters vorgesehen.

## **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Die Genehmigung fällt gemäss Art. 8, Ziffer 5 Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung.



## Beschluss

1. Der Rechtsformänderung der GWVZO Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Besitz der heutigen Gesellschafter der GWVZO wird zugestimmt und die Interkommunale Vereinbarung IKV zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 verabschiedet.
2. Den Stimmberechtigten wird an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Genehmigung der folgenden Vorlage:

1. Die politische Gemeinde Rüti beschliesst:
  - a. die Zustimmung zur und die Unterzeichnung der Interkommunalen Vereinbarung betreffend Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG gemäss Anhang 1;
  - b. die Beteiligung am Aktienkapital der GWVZO AG in der Höhe von CHF 100'000.00, entsprechend 5'000 Namenaktien à nominell CHF 20.00;
  - c. der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft.
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird ersucht, die Vorlage im Sinne des §50 der Gemeindeordnung zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung bis am 5. Juli 2024 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
4. Der RGPK werden alle unter «Übersicht über die verschiedenen Dokumente» aufgeführten Unterlagen zur Verfügung gestellt.
5. Im Sinne einer transparenten Informationspolitik werden folgende weitere Unterlagen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt bzw. zur Aktenauflage gegeben:
  - a. Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV)
  - b. Entwurf der Statuten der GWVZO AG
  - c. Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den Aktionären
6. Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Gleichzeitig sind die Medien mit einer Medienmitteilung zu bedienen sowie ein Bericht im nächsten Rütner zu publizieren.
7. Ende August 2024 ist zur breiten Information der Bevölkerung eine öffentliche Informationsveranstaltung vorzusehen.
8. Die Gemeindewerke werden beauftragt, die Kommunikation in Abstimmung mit der Informations- und Kommunikationsstelle durchzuführen.



9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Bau
  - Ressortvorsteher Werke
  - Betriebskommission Gemeindewerke
  - Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland GWVZO, (b. schuepbach@gwrueti.ch)
  - Leitung Abteilung Finanzen
  - Leitung Abteilung Bau
  - Informations- und Kommunikationsstelle
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (unter Beilage der Akten; zur Stellungnahme)
  - Internet «Rechtsformänderung GWVZO – Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 – Verabschiedung – Beschluss»
  - Archiv

Versand: 5. Juni 2024

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber